



Beschlussvorlage Nr. 068/2015

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
19.11.15	Finanzausschuss			
03.12.15	Samtgemeindeausschuss			
10.12.15	Samtgemeinderat			

Tagesordnungspunkt:

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum

Sachverhalt:

Der beigefügte Satzungsentwurf beinhaltet nachstehende Änderungen der Entwässerungsabgabensatzung:

Gemäß beschlossener Bedarfsermittlung ist eine Anpassung der Benutzungsgebühr erforderlich. Zur Umsetzung der Gebührenbedarfsberechnung 2015 ist die Entwässerungsabgabensatzung zu ändern. Im Rahmen der Satzungsänderung ist daher im § 12 Abs. 1 der Satzung der Wert 1,67 € durch 1,77 € zu ersetzen.

Zudem ist eine Änderung des § 11 der Satzung nachzuholen. Im Zuge der 14. Änderung der Satzung ist eine Grundgebühr von 9 € für die Abrechnung von Zwischenzählern eingeführt worden. Mit dieser Grundgebühr wird einerseits der entstehende Mehraufwand abgegolten, andererseits wird damit auch vermieden, dass der Abzug von Kleinstmengen beantragt wird. Vor Einführung der Zwischenzählergebühr war hierfür im § 11 Abs. 6 der Entwässerungsabgabensatzung bestimmt, dass lediglich Mengen über 20 m³/a abgesetzt werden. Diese Bestimmung ist bei Einführung der Grundgebühr nicht aus der Satzung herausgenommen worden. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, sind aus dem § 11 Abs. 6 der Satzung die Worte „soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen“ zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am
an

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 (Gebührenmaßstäbe) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten erlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Samtgemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen bzw. zu erstatten.“

§ 2

§ 12 (Gebührensätze) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je m³ 1,77 Euro.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sottrum, den

Freytag
Samtgemeindebürgermeister